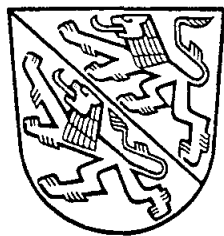


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

EXEMPLAR ARP TG



PROTOKOLL

vom 15. Sep. 1980

Nr. 1724

Gemeinde Hauptwil, Quartierplan "Rebrain", Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 5. Juni 1980 ersucht die Ortsgemeinde Hauptwil um Genehmigung eines Quartierplans "Rebrain". In formeller Hinsicht ging die Gemeinde korrekt vor. Das Quartierplangebiet wurde in einem Vorverfahren vom 23. Februar bis 7. März 1980 öffentlich bekanntgemacht. Nachdem keine Einsprachen eingingen, erfolgte die öffentliche Auflage des Plans vom 26. April bis 27. Mai 1980. (Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 17 vom 25. April 1980.) Die Ortskommission beschloss den Plan an der Sitzung vom 16. April 1980. Da auch während dieser Frist keine Einsprachen eingingen und der Beschluss der Gemeindebehörde beim Regierungsrat nicht angefochten wurde, steht der Genehmigung formell nichts entgegen.
2. Der Quartierplan regelt die Erschliessung der definitiven zweigeschossigen Wohnzone im Gebiet "Rebrain", welches unmittelbar westlich der bestehenden Verbindungsstrasse von Hauptwil nach Bischofzell liegt. Die westlich an das Quartierplangebiet anschliessende Reservebauzone ist weitgehend überbaut.

Aus planerischer Sicht ist gegen die vorliegende Erschliessung nichts einzuwenden. Das Gebiet wird durch die vorgesehenen Strassen zweckmässig verteilt. Die ausgewiesenen Bautiefen ermöglichen eine nutzungsentprechende Bebauung. Die Baulinienabstände von 18.00 m und der Ausbaustandard der Strassen von 5.00 m ist ausreichend. Offen bleibt hingegen die Frage, ob das zu erwartende Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt eines fortgeschritteneren Ueberbauungsstandes zur Gewährleistung des Fussgängerschutzes dannzumal nicht entsprechende Vorkehrungen erfordert. Die durchgehende Vorgartentiefe von 6.50 m lässt im Bedarfsfalle jedoch die Erstellung von Trottoirs zu. Als fussgängerfreundlicher

erweisen sich allerdings frei geführte Gehwege. Zur Vermeidung von Kreuzungsschwierigkeiten und Behinderung kommunaler Fahrzeuge wie Kehrrichtwagen und Schneeräumung auf den 5.00 m breiten Strassen wird der Ortsbehörde empfohlen, im Baubewilligungsverfahren darauf hinzuwirken, dass genügend Autoabstellplätze auf privatem Boden erstellt werden (vgl. § 98 Baugesetz). Der Quartierplan weist nach, dass die Erschliessung mit Abwasser- und Wasserleitungen sowie elektrischer Energie gewährleistet werden kann. In der Verbindungsstrasse von Hauptwil nach Bischofszell sind gemäss Auskunft des Ortsvorstehers die Werkleitungen vorhanden. Die Erschliessung der an die Strasse anstossenden Parzellen ist somit gewährleistet. Die werkleitungstechnische Erschliessung der Parzellen entlang der bestehenden Strasse, welche auf der Nordwestseite des Quartiers vorbeiführt, ist hingegen nur bedingt gewährleistet. Die Behörde wird ersucht, vor der Ueberbauung des Parzellenbandes zwischen den Planmarkierungen BA 0.00 - BE 191.67 die Durchleitungsrechte zu den hintenliegenden Parzellen zu sichern. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Baureife gemäss § 74 Baugesetz nicht gesichert ist. Der Quartierplan ist zweckmässig und kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes

beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Quartierplan "Rebrain" der Gemeinde Hauptwil wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsbehörde Hauptwil, 9213 Hauptwil, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (2) unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER



Expediert: 17. Sep. 1980

